Checkliste für HFK-Anträge
-für Geflüchtete und Unterstützer*innen-

Allgemeine Hinweise

Für den HFK-Antrag muss zunächst überprüft werden, ob nicht eine andere, in erster Linie aufenthaltsrechtliche Option, sinnvoller ist. Die Prüfung wird von den Mitarbeiter*innen des SFR unternommen sofern nicht eine andere Asylberatungsstelle alternative Optionen ausgeschlossen hat. Beispiele für weitere Optionen sind die Ausbildungsduldung oder ein Aufenthalt wegen nachhaltiger Integration (bei Kindern und Jugendlichen bis zum 21. Geburtstag ab vier Jahren Aufenthalt in Deutschland erwägbar, bei Erwachsenen acht beziehungsweise, wenn sie Kinder haben, sechs Jahre). Während die Überprüfung läuft, können aber die unten aufgeführten Dokumente bereits zusammengestellt werden.

Damit der HFK-Antrag bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeauftragten angenommen wird, benötigt es erst einmal nur die → *Anlage 2* sowie das vom SFR verfasste Begründungsschreiben für einen Härtefall. Für das Begründungsschreiben ist aber dennoch eine bestimmte Zahl an → *Unterstützungsschreiben* sowie weiteren Dokumenten notwendig. Mit der Annahme bei der Geschäftsstelle informieren die dortigen Mitarbeiter*innen die Zentrale Ausländerbehörde. Unmittelbare Rückführungsmaßnahmen (d.h. Abschiebungen) sind dann bis zur Entscheidung der Kommission ausgesetzt. Dennoch kann die Abschiebung vorbereitet werden.

Darüber hinaus können Dokumente nachgereicht werden. Es gilt dennoch der Grundsatz: Je früher, desto besser. Der Termin der Sitzung wird Ihnen bekanntgegeben, sobald die Geschäftsstelle des Ausländerbeauftragten darüber informiert. Zwischen Antragstellung und Sitzung können zwei Monate vergehen. Wenn die Dokumente eine Woche vor der Sitzung der Kommission eingereicht werden, ist sichergestellt, dass alle Mitglieder die Dokumente gelesen haben werden. Wenn es nicht anders geht, kann das Mitglied des SFR die Dokumente auch am Tag der Sitzung den anderen Mitgliedern vorlegen.

Geprüft wird der Stand der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und der sprachlichen Integration. Wie diese zu belegen sind, zeigt die Tabelle unten. Fluchtgründe spielen eine geringere Rolle weil die HFK nur Gründe prüft, die nicht schon einmal durch eine Behörde geprüft worden. Im Falle der Fluchtgründe war hierfür das BAMF zuständig. Dennoch können persönliche Verfolgungsgründe durchaus eine Rolle spielen und sind mit aufzuführen und gegebenenfalls zu belegen.

Für Betroffene: Für die Antragstellung müssen Dokumente zusammengestellt und an den SFR gesendet werden. Eventuell muss der Antrag recht schnell eingereicht werden, darüber informieren wir dann aber. Stellen Sie sicher, dass Sie ihr Telefon und ihre E-Mails regelmäßig überprüfen, ob der*die Ansprechperson beim SFR versucht hat, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Wenn Sie sich unsicher sind, wenden Sie sich an Unterstützer*innen. Sollten Sie keine Person haben, der Sie vertrauen, Sie zu unterstützen, wenden Sie sich an den SFR. Eine Mitarbeiter*in wird dann mit Ihnen gemeinsam vor Ort die Dokumente zusammenstellen.

Für Unterstützer*innen: Es ist wichtig, dass der*die Ansprechpartner*in des SFR *eine* zuverlässige Ansprechperson hat, die gegebenenfalls zeitnah zurückruft und regelmäßig ihre Mails checkt. Haben Sie den Eindruck, dass die Betroffenen Unterstützung beim Zusammenstellen und Zusenden der Dokumente benötigen, bieten Sie diese an. Respektieren Sie aber auch Grenzen und Privatsphäre. Da Sie diese Hinweise lesen werden Sie die Betroffen eine gewisse Zeit kennen und ein Gefühl dafür haben, welches Maß an Unterstützung angemessen ist. Sind Sie eine Gruppe von Unterstützer*innen, wählen Sie eine Person aus, die Informationen und Dokumente bündelt und als Kontaktperson zum*r Ansprechpartner*in vom SFR fungiert.

Fragen, die zu klären sind	
Ist das Asylverfahren abgeschlossen? Hat also das BAMF schon den gelben Brief geschickt? Überprüfen Sie das Zustelldatum auf dem Brief. Ist der Brief erst kürzlich zugestellt worden, schauen Sie auf die Klagefrist, die im Rechtsbehelf vermerkt ist. Wenn die Klagefrist noch nicht abgelaufen zu sein scheint, kontaktieren Sie die Asylberatung des SFR: asyl.sfrev.de	
Gibt es noch anhängige Verfahren an Verwaltungsgerichten oder liegt der zuständigen Ausländerbehörde noch ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung vor?	
Ist ein Petitionsverfahren anhängig?	
Hat/ haben die betreffende/n Person/en Straftaten begangen?	
Ist/ sind die betreffende/n Person/en in Arbeit oder ist dies in absehbarer Zeit zu erwarten? (siehe untere Tabelle zu wirtschaftlicher Integration)	

Dokumente, die zusammenzustellen sind/ zusammengestellt werden können		
Formal / Juristisch	Anlage 2 *(zwingend notwendig)* Diese erhalten Sie vom SFR. Alternativ finden Sie sie auch hier.	
	Kopien der aktuellen Duldungen, ggf. Grenzübertrittbescheinigungen/ Aufenthalt ohne Dokumente/ Identitätsbescheinigungen *(zwingend notwendig)*	
	Kopien der BAMF-Bescheide aller Personen aller Asylanträge *(zwingend notwendig)* Auch von ggf. gestellten Asylfolgeanträgen. Darauf achten, ob im Falle von Familien ggf. getrennte Asylverfahren durchgeführt wurden!	
	Kopien der Anhörungsprotokolle des BAMF *(zwingend notwendig)*	
	Ggf. Kopien Verwaltungsgerichtsurteile *(zwingend notwendig)*	
	Dokumente, die eine besondere, sich aus den Fluchtgründen ergebende Härte begründen Z.B. ärztliche Atteste, Fotos, polizeiliche Dokumente etc.	
Wirtschaftliche Integration	Nachweis von (ggf. zu erwartender) Arbeit Ein Fall ist in der HFK vor allem dann aussichtsreich, wenn die Betroffenen in Arbeit sind oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Sollten Sie eine*n Arbeitgeber*in kennen, die eine Anstellung in Aussicht stellt, bitten Sie sie*ihn, ein Schreiben mit folgenden Kriterien aufzusetzen: Zu erwartender Arbeitsbeginn / Zu erwartendes Bruttogehalt/ kurzer Verweis auf ggf. bisherige Erfahrungen mit dem*der Arbeitnhemer*in. Eine einfache Bescheinigung, dass der*die Arbeitgeber*in den*die Betroffene*n einstellt, sofern die Ausländerbehörde zustimmt, ist für unser Mitglied in der HFK eine schwächere Argumentationsgrundlage. Weisen Sie den*die Arbeitgeber*in darauf hin, dass das Schreiben in keinster Weise verpflichtend ist. Sollten Sie mehrere solcher Schreiben verschiedener Arbeitgeber*innen organisieren können, ist das umso besser.	
	Praktikumsnachweise/ - beurteilungen	
	Nachweise über die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen Zum Beispiel Maßnahmen zur Berufseingliederung (z.B. Perspektiven für Flüchtlinge, Perspektive für junge Flüchtlinge, Einstiegsqualifizierung etc.	
	Zeugnisse und Urkunden (über Schul- und Berufsabschlüsse) Auch aus dem Herkunftsland, im Idealfall übersetzt.	

Soziale und kulturelle Integration	Unterstützungsschreiben und Unterschriftenlisten In erster Linie kommt es bei der sozialen Integration auf Unterstützungsschreiben an. Diese können im Prinzip von jeder Person ausgestellt werden, mit der der*die Betroffene im Alltag in Kontakt ist, also Nachbar*innen, Freund*innen, Kolleg*innen, Leute aus dem Verein, der Religionsgemeinschaft etc.	
	Bestätigung über ehrenamtliches Engagement Von Vereinen, Religionsgemeinschaften etc. ausgestellt	
	Ggf. letztes Schulzeugnis/ Halbjahresinformation der Kinder	
	Ggf. Beurteilungen der Kinder durch Lehrer*innen, weitere Unterstützungsschreiben von Mitschüler*innen	
	Ggf. Presseberichterstattung über den Fall	
Sprachliche Integration	Nachweise über die Teilnahme an Sprachkursen Sprachfähigkeiten können auch in den Unterstützer*innenschreiben angeführt werden.	
Persönliches	Lebenslauf mit Daten zur eigenen Geschichte	
	Eigene Geschichte als Brief an die Härtefallkommission	
	Ggf. Ärztliche Atteste, die einen Härtefall mit begründen könnten	

Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall, den es zu besprechen gilt, können weitere Dokumente von Relevanz sein.

Nachdem der Antrag bei der HFK eingegangen ist, erhalten die Betroffenen ein Schreiben vom SFR, mit welchem die Antragsstellung bestätigt wird. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung sollte ein Treffen zwischen den Betroffenen, ggf. der Kontaktperson und dem SFR ermöglicht werden.

Sollte die Entscheidung der Kommission mit einer 2/3-Mehrheit positiv ausfallen muss der Innenminister entscheiden, ob der Aufenthalt nach §23a Aufenthaltsgesetz gewährt wird. Die Härtefallkommission hat dann, juristisch gesprochen, den sächsischen Innenminister ersucht, den Härtefall anzuerkennen. Dennoch müssen die Betroffenen auf eine negative Entscheidung vorbereitet werden. Der Innenminister trifft die Entscheidung etwa vier bis sechs Wochen nach der Sitzung der Kommission.

Bitte senden Sie Dokumente per E-Mail als *Scan* an: **hfk@sfrev.de**

oder

per Post an:

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Jörg Eichler
Dammweg 5
01097 Dresden

Bitte keine Fotos von Dokumenten, wenn möglich richtige Kopien. Eine Übersendung mit What's App oder ähnlichen Messenger-Diensten ist nur in Notfällen vorgesehen.